



– Version 1.0 vom 20.04.2026 –

Hinweisblatt zur Berücksichtigung von Preissteigerungen infolge von Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg

Im Sinne der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-Richtlinie 2.0) vom 31.03.2023 in der 3. Änderungsfassung vom 31.03.2026

Eine Handreichung des Projektträgers für das
Bundesförderprogramm Breitband aconium GmbH
Im Auftrag des Bundesministeriums
für Digitales und Staatsmodernisierung



Im Rahmen des Bundesförderprogramms für den Breitband- und Gigabitausbau kam es insbesondere in den Jahren 2020 bis 2022 aufgrund der Corona-Pandemie sowie der Kriegereignisse in der Ukraine zu erheblichen Preissteigerungen und Lieferengpässen, die in Einzelfällen die Notwendigkeit der Erhöhung der Fördermittel sowie eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes zur Folge hatten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Preissteigerungen mit Bezug zur Corona-Pandemie seit dem Jahr 2021 oder zum Ukraine-Krieg seit dem Jahr 2023 grundsätzlich keinen zulässigen Erhöhungsgrund darstellen und damit keine Erhöhung der Fördermittel bewirken. Hierbei handelt es sich um keine neue Regelung, sondern um eine Klarstellung der bisherigen Verwaltungspraxis des Projektträgers.

Nachträgliche Änderungen eines Förderprojekts, die eine Erhöhung der Fördermittel oder eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes betreffen, können im Rahmen der Beantragung des Bescheides über die abschließende Höhe der Zuwendung oder der Beantragung eines Änderungsbescheides (nach endgültiger Bewilligung) berücksichtigt werden und sind entsprechend vom Zuwendungsempfänger zu begründen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht jedoch nicht. Der Projektträger entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall über etwaige Erhöhungen der Fördermittel.

Gemäß den Förderrichtlinien / Gigabit-Richtlinien ist eine Erhöhung der bewilligten Fördersumme nur möglich, wenn im Förderprojekt **unvorhergesehene und unabweisbare Änderungen** nach Antragsbewilligung eingetreten oder bekannt geworden sind, die nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind. Die Veränderungen müssen derart gravierend sein, dass ohne Erhöhung der Fördersumme das Vorhaben nicht realisiert würde.

Die Begriffe „unvorhergesehen“ und „unabweisbar“ stammen aus dem Haushaltsrecht und kennzeichnen Ausnahmefälle von der Haushaltsdisziplin (insbesondere im Zusammenhang mit über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 37 BHO).

„Unvorhergesehen“ ist eine Änderung, die trotz aller gebotenen Sorgfalt und Planung zu einem Zeitpunkt eintritt, zu dem sie nicht absehbar und somit überraschend war. „Unabweisbar“ bezeichnet eine Änderung, die absolut unvermeidlich ist und bei der keine Alternativen bestehen.

Der Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2020 sowie des Ukraine-Krieges im Jahr 2022 und daraus resultierende Preissteigerungen waren unvorhergesehen und unabweisbar. Die Ereignisse und ihre Folgen konnten im Rahmen der in den vorgenannten Zeiträumen durchzuführenden Auswahlverfahren und innerhalb der Angebotskalkulationen nicht eingeplant werden. Die Preissteigerungen fielen nicht in den Verantwortungsbereich der Zuwendungsempfänger und hätten durch eine vorausschauende Planung nicht vermieden werden können.

Ab dem Jahr 2021 (Corona) bzw. 2023 (Ukraine-Krieg) sind entsprechende Preissteigerungen grundsätzlich **nicht** mehr unvorhergesehen und unabweisbar. Diese Ereignisse sind allgemein bekannt und deren Folgen absehbar, weshalb Preissteigerungen bei durchzuführenden Auswahlverfahren seit dem Jahr 2021 bzw. 2023 einzukalkulieren und zu berücksichtigen waren/sind. Die Preissteigerungen waren bzw. sind mithin vermeidbar. Diese Einschätzung wird auch in der Rechtsprechung bestätigt. Beispielsweise entschied das Landgericht Koblenz (vgl. Urteil vom 11.12.2024, Az. 14 O 278/24), dass weder die Corona-Pandemie noch der Ukraine-Krieg ohne Weiteres einen Anspruch auf Vertragsanpassung begründen. Kostensteigerungen und vergleichbare wirtschaftliche Risiken sind demnach vom Unternehmen zu tragen und führen nicht zu einer Erhöhung der Fördermittel.



Weitere Informationen können dem Vergabeguide – Handreichung für Zuwendungsempfänger zur Durchführung von Auswahlverfahren im Rahmen der Gigabitförderung des Bundes, Version 2.0 vom 10.06.2025 entnommen werden, der auf der Webseite der Gigabitförderung (<https://www.gigabitfoerderung.gov.de/downloads/>) veröffentlicht wurde.